



Kindschaftssachen – Keine Strafe bei Umgangsverweigerung durch 12jährigen
(rechtskräftiger) Beschluss des Familiengerichts vom 13.09.2023, Az. 1 F 472/22:

Sachverhalt:

Der Kindesvater beantragt die Sanktion für ein ausgefallenes Umgangswochenende und einen ausgefallenen unterwöchigen Umgang (hier: donnerstags). Der zugrunde liegende Umgangstitel, ein familiengerichtlich gebilligter Vergleich ist mit einem Vollstreckungshinweis gemäß § 89 Abs. 2 FamFG versehen und den beteiligten Eltern förmlich zugestellt worden. Der dort geregelte periodisch wiederkehrende Umgang und auch der Ferienumgang finden aktuell durchgehend nicht mehr statt. Der betroffene 12-jährige verweigert diesen. Als Begründung hierfür gab er im Rahmen einer richterlichen Anhörung zum Sorgerecht an, den vom Vater dort verfahrensgegenständlich gewünschten Wechsel in den Haushalt des Vaters wegen vorgeblich defizitärer Verhältnisse bei der Mutter selbst nicht zu wollen. Zu einem späteren Zeitpunkt könne er gerne wieder Umgang mit seinem Vater haben, jetzt aber nicht.

Der Kindesvater ist der Ansicht, die Kindesmutter habe den gemeinsamen Sohn dahingehend negativ beeinflusst, weil sie den geregelten Umgang ablehne. Die Mutter ist der Ansicht, dass sie aktuell nichts machen könne. Die ablehnende Haltung des 12jährigen stünde fest.

Entscheidung:

Eine Sanktion durch Ordnungsgeldfestsetzung unterbleibt ausnahmsweise. An sich lagen die Vollstreckungsvoraussetzungen (titulierte Umgangsregelung, Zustellung derselben an die Beteiligten und ein Vollstreckungshinweis) wie dargestellt vor. Grundsätzlich sind die Eltern vor einer Vollstreckung, in der Regel bereits beim Titelerlass, auf die Sanktionsmöglichkeit für jeden Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die getroffene Umgangsregelung durch Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann oder nicht erfolgversprechend erscheint von Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten gem. § 89 Abs. 2 FamFG hinzuweisen. Das war erfolgt.

Ein Verschulden der umgangsverpflichteten Mutter wird gemäß § 89 Abs. 4 FamFG von Gesetzes wegen sogar vermutet. An die Widerlegung desselben sind hohe Anforderungen zu stellen. In der vorliegenden, in der Praxis gar nicht so seltenen Konstellation, ist aber tatsächlich ein Verschulden der Kindesmutter nicht gegeben. Der 12-jährige hat mittlerweile einen altersentsprechenden Entwicklungsstand erreicht, indem er selbst die Dinge gut reflektiert und sich klar und eindeutig ablehnend positioniert. Anders als bei Kindern im Kindergarten- oder Grundschulalter kann nach der Lebenserfahrung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die umgangsverpflichtete Mutter mit erzieherischen Mitteln das gemeinsame Kind zum Umgang motivieren, sprich überreden kann. Der Einsatz von Gewalt scheidet dabei sowohl für die Mutter (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB) als auch für den Staat aus (§ 90 Abs. 2 Satz 1 FamFG: Verbot des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung eines Umgangsrechtes) aus.

Im Sorgerechtsstreit um den schwerpunktmäßigen Aufenthalt eines Kindes positionieren sich diese zur eigenen Konfliktlösung oftmals mit ausschließender Wirkung auf Seiten eines Elternteils, obwohl sie im Vorfeld gute Bindungen zu beiden Elternteilen zeigten und gerne von beiden Elternteilen betreut wurden. Dieses Verhalten kann zwanglos als eigene Strategie zur Verfahrensbeendigung der Kinder, jedenfalls als dahingehender Wunsch interpretiert werden. Es kann der Kindesmutter deshalb nicht angelastet werden, diesen ablehnenden Willen nicht überwinden zu haben. Dafür fehlen der Kindesmutter oft schlicht die Mittel. Ein Verschulden der Kindesmutter ist daher nicht gegeben, weshalb die Festsetzung von Ordnungsmitteln aktuell nicht in Betracht kommt.

Die eingelegte sofortige Beschwerde wurde vom OLG Bamberg mit Beschluss vom 22.12.2023, 2 WF 186/23) unter Bezugnahme auf die erstrichterliche Entscheidung zurückgewiesen.